# Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

# VwGH zur Änderung der organisatorischen Struktur beim Mantelkauf

# Inhalt

- 01 VwGH zur Änderung der organisatorischen Struktur beim Mantelkauf
- 02 BMF: Verzinsung von Rückerstattungen nach dem COFAG-Neuordnungsund Abwicklungsgesetz

In seiner Entscheidung vom 24. April 2024, (Ro 2022/15/0040), hatte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) über das Vorliegen eines Mantelkaufes zu entscheiden. Zu beurteilen war insbesondere die Frage, ob es zu einer Änderung der organisatorischen Struktur trotz Beibehaltung der Organwalter gekommen sei.

Gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit. c KStG wird der Tatbestand des Mantelkaufes verwirklicht, wenn es auf entgeltlicher Grundlage zu einer wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur, der wirtschaftlichen Struktur und der organisatorischen Struktur kommt.

Im vorliegenden Fall wurde nach Veräußerung der Anteile an einer Gesellschaft die langjährige, alleinige Geschäftsführerin nicht ausgetauscht. Das Finanzamt nahm nach einer Außenprüfung eine Änderung der organisatorischen Struktur und somit die Verwirklichung des Mantelkauftatbestandes an, da die bestellte Geschäftsführerin nach außen keine ersichtliche operative Tätigkeit entfaltete. Das Bundesfinanzgericht wiederum gab der Beschwerde Folge und verneinte die Verwirklichung des Mantelkauftatbestandes, weil es zu keinem Austausch bzw. Hinzutreten von Geschäftsführern gekommen sei.

Nach Ansicht des VwGH liegt eine wesentliche Änderung der organisatorischen Struktur in der Regel dann vor, wenn alle oder die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung in einem Zug oder bei Vorliegen eines inneren Zusammenhangs sukzessive wechseln. Diese Änderung muss im Verbund mit der wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Struktur und der Gesellschafterstruktur zur Folge haben, dass die Identität der Gesellschaft wirtschaftlich eine andere geworden ist.



# VwGH zur Änderung der organisatorischen Struktur beim Mantelkauf

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise ist hinsichtlich der organisatorischen Struktur maßgeblich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, also auf jene Geschäftsführer, die faktisch die Geschäfte führen. Wird eine Organstellung nur formal beibehalten, während die faktische Geschäftsführung wechselt, bewirkt dies eine wesentliche Änderung der organisatorischen Struktur. Solcherart kann ein bloß formales Beibehalten der Organwalterstellung die Wirkungen des Mantelkaufs nicht verhindern.

Werden die bisherigen Organe nicht ausgewechselt oder tritt kein neuer Geschäftsführer hinzu, kann es in Fällen, in denen die bisherige Geschäftsführung formal belassen und die Geschäfte tatsächlich von Organen einer verbundenen Gesellschaft geführt werden, im Rahmen der einzelfallbezogenen Gesamtbetrachtung auch auf den faktischen Geschäftsführer ankommen, der im Übrigen vom Gesetzgeber durch § 9a BAO in gleicher Weise in den Bereich der Geschäftsführerhaftung einbezogen wird.

Die Entscheidung kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWT\_2022150040\_20240424J00.pdf

# BMF: Verzinsung von Rückerstattungen nach dem COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz

COFAG-NoAG

Mit dem COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG) sind die Aufgaben der ehemaligen COFAG für COVID-19 Förderungen auf das BMF übergegangen (Vgl. zum Organisationserlass zuletzt unsere Tax Short Cuts 16/2024 vom 6. August 2024).

Die Rückerstattung zu Unrecht erhaltener finanzieller Leistungen ist nach der Grundregel des § 16 Abs. 1 erster Satz COFAG-NoAG mit 2% über dem Basiszinssatz zu verzinsen (bzw. nach der Sonderregelung des § 16 Abs. 1 zweiter Satz COFAG-NoAG mit 1% über dem Basiszinssatz).

Das BMF veröffentlicht Anpassungen von Zinsen nach der Bundesabgabenordnung regelmäßig per Erlass. Die Zinssätze für die Verzinsung von Rückerstattungsansprüchen wurden in den Erlass vom 9. August 2024 (2024-0.584.522) aufgenommen; diese betragen 5,88% bzw. 4,88% p.a.

Der Erlass kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/e9a13d62-aad5-4112-b49d-68481b2bb87c/83030.1.1.pdf

# Ansprechpartner

## Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: Feedback

#### Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: Website

# Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer Website oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

# **Abmeldung**

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an <u>ey.crm@ey.com</u>.

# **Business Tax**

Dr. Markus Stefaner Telefon +43 1 211 70 1283 markus.stefaner@at.ey.com

## International Tax

Dr. Roland Rief Telefon +43 1 211 70 1257 roland.rief@at.ey.com

# Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner Telefon +43 1 211 70 1041 andreas.stefaner@at.ey.com

# Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger Telefon +43 1 211 70 1251 ingrid.rattinger@at.ey.com

# People Advisory Services

Mag. Regina Karner Telefon +43 1 211 70 1296 regina.karner@at.ey.com

# Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser Telefon +43 1 211 70 1247 Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

# Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer Telefon +43 1 211 70 1625 andreas.sauer@at.ey.com

# Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. ("EY") Wagramer Straße 19, IZD-Tower 1220 Wien

# Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger Telefon +43 1 211 70 1179 Klaus.Pfleger@at.ey.com

# EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

"EY" und "wir" beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. All Rights Reserved.

## Ernst & Young

Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. 1220 Wien, Wagramer Straße 19 4020 Linz, Blumauerstraße 46 5020 Salzburg, Sterneckstraße 33 9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

# ey.com/at